

Vorlage Nr.: 2023/0879  
TOP 5

Verantwortlich: **Dez. 5**  
Dienststelle: **Team Sauberes  
Karlsruhe**

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	08.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	28.11.2023	öffentlich	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat oder Ausschuss beschließt – nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopse) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

### Zusammenfassung:

Für das Jahr 2024 schlägt die Verwaltung einige kleinere Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung vor. Im Wesentlichen wurden redaktionelle Änderungen, sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen gemäß des Corporate Designs der Stadt Karlsruhe vorgenommen. Außerdem wurden Anpassungen im Zuge der Übernahme der Sammlung zum 1. Januar 2024 durch die Betreiber Dualer Systeme (BDS) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2023 vorgenommen.

**Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.**

- **§ 2 Absatz 3 Nummer 1:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde die Aufzählung der Deponien Ost und West sprachlich angepasst.
- **§ 2 Absatz 3 Nummer 2:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 nicht mehr durch die Stadt Karlsruhe, sondern unter Federführung der BDS. Weiterhin werden Verpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen gemischt über eine Wertstofftonne gesammelt. Im Sinne dieser Satzung ist künftig nur noch die Sammlung der sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen über den Wertstoffbehälter eine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Aufzählung wurde entsprechend angepasst.
- **§ 2 Absatz 5 neu:** Der Transparenz und Vollständigkeit wegen wurde ein neuer Absatz 5 in die Satzung aufgenommen. Dieser Absatz stellt die Zuständigkeiten der Wertstoff- und Altpapiersammlung dar. Während das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen ab 2024 nicht mehr durch die Stadt erfolgt, werden Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung gemeinsam erfasst.
- **§ 3 Absatz 5:** Der Klarheit und besseren Verständlichkeit wegen wurde der Zeitpunkt der Antragstellung eines Härtefalls entsprechend konkretisiert.
- **§ 6 Absatz 1 Satz 1:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen über Wertstoffbehälter erfolgt ab 2024 über die BDS. Folglich stellt die Stadt Karlsruhe für die Einsammlung von Wertstoffen keine Behälter mehr zur Verfügung. Der Absatz wurde dahingehend geändert, dass die Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme die zur Sammlung der Wertstoffe benötigten Abfallbehälter zur Verfügung stellen.
- **§ 6 Absatz 1 Satz 7 neu:** Der Regelungsgehalt des Satzes wurde an die gängige Betriebspraxis angepasst. So können grundsätzlich die Bürgerinnen und Bürger die Kombination der Abfallbehälter für Veranstaltungen selbst bestimmen. Die Kombination wird nicht zwingend durch die Stadt Karlsruhe bestimmt. In Einzelfällen kann die Stadt Karlsruhe zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung jedoch ebenfalls die Kombination der Abfallbehälter für Veranstaltungen bestimmen.
- **§ 6 Absatz 2:** Der Absatz wurde dahingehend angepasst, dass die Abfallbehälter sich ebenso im Eigentum der Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme befinden.

- **§ 6 Absatz 3:** Um das Ziel der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung besser umsetzen zu können, wurde der Begriff der Fehlbefüllung definiert. Außerdem wurde an dieser Stelle nochmals ein Verweis auf § 10 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgenommen, wonach die Stadt Karlsruhe berechtigt ist, eine abweichende Anzahl und Größe von Abfallbehältern zuzuteilen. Die Regelung soll insbesondere im Wiederholungsfall von fehlbefüllten Behältern zum Tragen kommen.
- **§ 7 Absatz 1:** Die Regelung einer möglichen Selbstkompostierung wurde gemäß Empfehlungen durch das Umweltbundesamt ergänzt. Demnach ist die Voraussetzung für eine Eigenverwertung, dass das Grundstück mindestens eine Nutzfläche von 50 Quadratmeter pro Bewohnenden des Grundstücks aufweist. Die Angabe der Größe der Nutzfläche und der Anzahl der Bewohnenden ist im Rahmen des schriftlichen Antrags darzulegen. Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten. Die Befreiung wird stets widerruflich erteilt. Durch die Ergänzung der Regelung soll sichergestellt werden, dass Bioabfälle auch ordnungsgemäß eigenverwertet werden.
- **§ 7 Absatz 2 Satz 3:** Da die Verwertenden unter anderem Alttextilien unabhängig ihrer Beschaffenheit beziehungsweise ihres Zustands verwerten müssen, kann auf die Beschreibung der Textilien als gut erhalten verzichtet werden. Es ist unerheblich, ob die Alttextilien noch tragbar und gut erhalten sind.
- **§ 7 Absatz 3:** Der Verständlichkeit wegen wurde die Bezeichnung der stoffgleichen Nichtverpackungen im Absatz ergänzt.
- **§ 7 Absatz 6:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 im Rahmen der BDS. Demnach gibt es nicht mehr nur das städtische Sammel- und Transportsystem. Der Absatz wurde deshalb angepasst und neutralisiert.
- **§ 8 Absatz 1:** Der Einheitlichkeit und besseren Verständlichkeit wegen wurde der Begriff der Annahmestellen für Schadstoffe in Schadstoffannahmestellen geändert.
- **§ 8 Absatz 2:** Der Einheitlichkeit und besseren Verständlichkeit wegen wurde der Begriff der Annahmestellen für Schadstoffe in Schadstoffannahmestellen geändert.
- **§ 10 Absatz 1 Satz 1:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 im Rahmen der BDS. Demnach ist die Stadt Karlsruhe für die Zuteilung von Wertstoffbehältern nicht mehr zuständig. Der Absatz wurde entsprechend angepasst und die Zuteilung der Abfallbehälter durch die Stadt Karlsruhe auf die Fraktionen Bioabfall, Restmüll und Altpapier beschränkt.
- **§ 10 Absatz 1 Satz 4:** Die Satzung wurde hier dem praktischen Vollzug entsprechend angepasst. So wird für die Zuteilung des Behältervolumens beim Restmüll bei Haushaltungen mindestens ein Volumen von zehn Liter pro Person und Woche vorausgesetzt. Anträge auf ein geringeres Mindestvolumen sind weiterhin möglich.
- **§ 10 Absatz 2 Nummer 1:** Der Vollständigkeit wegen wurde der „Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ als verfügbares Restmüllgefäß ergänzt. Für eine bessere Übersichtlichkeit wurden außerdem die Angaben der verfügbaren Umleer- und Absetzmulden an dieser Stelle gestrichen und in einen separaten neuen Absatz 2a eingefügt. Da die Restmüllbehälter bzw. der „Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ sowie Umleer- und Absetzmulden zwei unterschiedlichen Gebührenkreisen angehören, sollen diese künftig in zwei separaten Absätzen geregelt werden.

- **§ 10 Absatz 2 Nummer 2:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 im Rahmen der BDS. Demnach werden durch die Stadt Karlsruhe keine Wertstoffbehälter mehr zur Verfügung gestellt.
- **§ 10 Absatz 2a neu:** Für eine bessere Übersichtlichkeit wurden die verfügbaren Umleer- und Absetzmulden für die Fraktion Restmüll in einem separaten Absatz dargestellt. Da die Restmüllbehälter bzw. der „Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ sowie Umleer- und Absetzmulden zwei unterschiedlichen Gebührenkreisen angehören, sollen diese künftig in zwei separaten Absätzen geregelt werden.
- **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1-5:** Der Eindeutigkeit und besseren Umsetzbarkeit wegen wurden die Regelungen einer Behältergemeinschaft konkretisiert. So können Behältergemeinschaften nur von Eigentümerinnen und Eigentümern mehrerer direkt benachbarter Grundstücke gestellt werden. Außerdem hat das Ausscheiden eines beteiligten Grundstücks -vorausgesetzt ein geeigneter Standplatz ist weiterhin vorhanden- aus der Behältergemeinschaft zur Folge, dass das verbleibende Volumen des ausscheidenden Grundstücks auf die restlichen Beteiligten der Behältergemeinschaft ohne Neuanträge entsprechend verteilt wird.
- **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 6 neu:** Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 im Rahmen der BDS. Demnach können ab diesem Zeitpunkt keine Anträge auf Behältergemeinschaften für Wertstoffbehälter bei der Stadt Karlsruhe mehr gestellt werden. Eine diesbezüglich mögliche Genehmigung obliegt dem Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.
- **§ 10 Absatz 4:** Der Absatz wurde entsprechend dahingehend angepasst, dass Wertstoffe über Wertstoffgroßbehälter durch den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme entsorgt werden.
- **§ 12 Absatz 1 Satz 1:** Da das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen ab 2024 im Rahmen der BDS erfolgt, wurden die Regelungen des Satzes entsprechend auf städtische Abfallbehälter eingeschränkt.
- **§ 12 Absatz 1 Satz 3 neu:** Um Ausnahmen von den Regelungen des Satzes 1 und 2 treffen zu können, wurde an dieser Stelle ein entsprechender Satz zusätzlich aufgenommen. Danach können abweichende Regelungen bezüglich des Behälterstandplatzes und der Behälterbereitstellungen durch die Stadt Karlsruhe getroffen werden.
- **§12 Absatz 4:** Die Regelungen bezüglich maschinell verpresster Abfälle wurden entsprechend angepasst. Sofern die Standortverhältnisse vor Ort eine Bereitstellung weiterer Abfallbehälter zulassen, ist dies vorrangig umzusetzen. Hierdurch soll ein übermäßiger Verschleiß der Behälter durch Verpressungen vorgebeugt bzw. vermindert werden. Aufgrund der Sammlung und Beförderung von Wertstoffen ab 2024 im Rahmen der BDS, können Verpressungsanträge für Wertstoffe von der Stadt Karlsruhe nicht mehr genehmigt werden. Eine mögliche Genehmigung der Verpressung von Wertstoffen obliegt den Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.
- **§12 Absatz 5:** Die Möglichkeit, Behälter (ausgenommen Presscontainer) für gepressten Abfall selbst zu beschaffen und zu betreiben, wurde gestrichen. So sollen die Behälter bis einschließlich 1,1 cbm grundsätzlich durch die Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass abweichende Behälter beispielsweise ohne Bechippung beschafft und betrieben werden. Presseinrichtungen sowie Abfallzerkleinerer können nach wie vor durch die Anschlusspflichtigen selbst beschafft und betrieben werden.

- **§ 13 Absatz 1:** Die Regelungen bezüglich der Abholung von Abfällen wurde hinsichtlich des Wertstoffbehälters angepasst. Das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen erfolgt ab 2024 im Rahmen der BDS. Regelungen zur Abholung von Wertstoffen obliegen der bzw. dem Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.
- **§ 14 Absatz 2 Nummer 3:** Der Verständlichkeit halber wurde der Satz sprachlich konkretisiert.
- **§ 15:** Die Regelungen des Paragraphen wurden hinsichtlich der Wertstoffabfuhr entsprechend angepasst. Die Abfuhr von Wertstoffen erfolgt ab 2024 im Rahmen der BDS. Demnach ist die Stadt Karlsruhe nur noch für die Abfuhr von Rest- und Bioabfällen sowie Altpapier zuständig. Regelungen bei Störungen der Abfuhr von Wertstoffbehältern obliegen der bzw. dem Leistungsnehmenden der Rücknahmesysteme.
- **§ 16 Absatz 2:** Die Regelungen des Absatzes wurden auf die Abfälle, welche durch die Stadt Karlsruhe gesammelt werden, beschränkt. Dies begründet sich durch den Wegfall der Wertstoffsammlung ab 2024.
- **§ 17 Nummer 4:** Der Verständlichkeit halber wurde der Begriff des Bodenaushubs durch Erdaushub ersetzt.
- **§ 17 Nummer 9:** Der Verständlichkeit halber wurde die Bezeichnung von verwertbaren Abfällen in verwertbarer Restmüll geändert.
- **§ 17 Nummer 14:** Der Verständlichkeit und Transparenz wegen wurden die Materialien von Verpackungen konkret genannt. So handelt es sich bei Verpackungsmaterialien um Kunststoffe, Metalle und Verbundwertstoffe.

## **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung – die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022.

## Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

## Anlage 2:

Synopse der Abfallentsorgungssatzung